

ursachten Schäden als zur Vergütung geeignet habe bezeichnen wollen.

Es ist schon oben angeführt worden, daß nach gemeinem Recht der Jagdberechtigte nur wegen Mißbrauchs seines Befugnisses Schadenersatz zu leisten verbunden sei, und daß man in der weiteren Verfolgung dieser Ansicht nach dem gemeinen Recht diesen Mißbrauch in der Hegung eines übermäßigen Wildstandes zu finden glaubte, eben deshalb aber zu Begründung eines Klagerechts verlangte, daß der Schaden von Standwildpret herrühre, die Hegung eines übermäßigen Wildstandes nachgewiesen und dieser selbst ermittelt werde, und dagegen den durch Wechselwildpret, sowie selbst den durch Standwild an einzelnen Punkten verursachten beträchtlicheren Schaden, insofern nur der Wildstand für den ganzen Jagdbezirk nicht zu groß sei, ausschloß.

Wie aber auch die früheren vor dem Patent von 1814 bestehenden Anordnungen davon: ob der Wildstand ein übermäßiger sei oder nicht? den Anspruch auf Vergütung der Schäden nicht abhängig gemacht haben, so hat auch das Gouvernementspatent die Verpflichtung zu Vergütung der Schäden nicht von einem übermäßigen Wildstand abgeleitet, und man sieht hieraus klar, daß die Gesetzgebung in Sachsen das Merkmal des Mißbrauchs nicht in der Hegung einer größeren oder minderen Zahl von Wild gesucht, dieses Princip vielmehr gänzlich verlassen und ein anderes substituirt hat.

Aus den früheren Bestimmungen, wie aus den Vorschriften des Gouvernementspatents, wonach ohne Rücksicht auf die Größe des Wildstandes der in den Feldern verursachte Schaden ersetzt werden soll, einer Vergütung der in Holzungen angerichteten Schäden aber nicht gedacht wird, auch der vom Feldwildpret in Feldern angerichtete Schaden ganz unerwähnt geblieben ist, wird man aber zu der Ueberzeugung geführt, der Gesetzgeber sei vielmehr von der Ansicht ausgegangen: daß diejenigen Schäden zu vergüten seien, welche das Wild da angerichtet, wo es seiner Natur nach nicht hingehört: und habe mithin den Mißbrauch vielmehr darin gefunden, daß der Jagdberechtigte Wild auf Grundstücken aufkommen läßt, und hegt, wo es seiner Natur nach nicht hingehört.

Offenbar war auch hierdurch eine viel sicherere, festere und leichter erkennbare Grundlage für den rechtlichen Anspruch auf Vergütung von Wildschäden gewonnen, als durch die Voraussetzung der Hegung eines übermäßigen Wildstandes. Denn die Ermittlung, ob der Schaden durch das Standwild des Jagdberechtigten oder durch Wechselwild entstanden? wie hoch sich der Wildstand in dem betreffenden Reviere belaufe? und wie viel Wild in demselben nach dessen Umfang und nach allgemein forst- und jagdwirtschaftlichen Grundsätzen gehegt werden dürfe? (wofür nur in dem Gesetz für Braunschweig rücksichtlich des Nothwildes ein ungefähres numerisches Verhältniß zu finden ist) müssen nothwendig in jedem einzelnen Fall unendliche Weiterungen, Schwierigkeiten und Kosten verursachen, welche den Grundstücksbesitzern selbst den rechtlich begründeten Anspruch zu verkümmern geeignet sind, während es nach dem der sächsischen Gesetzgebung unterliegenden Princip bloß der Gewißheit bedarf, daß Schaden in Feldern entstanden und daß er durch Gattungen von Wild angerichtet worden, die ihrer Natur nach auf die Felder nicht gehören. Indirect war durch dieses Princip zugleich selbst der Hegung des übermäßigen Wildstandes in den Hölzern vorgebeugt. Bei dem geringen Umfang und der wenig zusammenhängenden Lage der Waldungen in Sachsen, und da sie bei der immer zunehmenden Cultur fast

überall durch Dorffluren und angebaute Pändereien durchschnitten sind, wird es den Jagdberechtigten fast unmöglich sein, den Austritt des Wildes auf die Felder ganz zu verhindern. Muß er die hierdurch verursachten Schäden erleiden, so wird er seines eigenen Interesses wegen genöthigt sein, den Wildstand nicht über eine mäßige, selbst dem Umfang der Holzungen angemessene Zahl anwachsen zu lassen.

Liegt nun dem Gouvernementspatent sonach das Princip zum Grunde, daß der Wildschaden an Feldfrüchten zu vergüten sei, weil das Wild auf die Felder nicht gehöre, so muß auch der von Rehen an Feldfrüchten verursachte Schaden als zur Vergütung geeignet erkannt werden, da das Reh seiner Natur nach ein Waldthier ist und seinen von der Natur ihm angewiesenen Stand in den Waldungen hat. Eben darum kann aber auch die Verbindlichkeit zu der Vergütung der von Rehen in Feldern angerichteten Schäden davon: ob der Rehstand ein übermäßiger sei? nicht abhängig gemacht werden, da der Grundsatz, wonach der Mißbrauch lediglich in einem übermäßigen Wildstand gesucht wird, in der sächsischen Gesetzgebung nicht adoptirt ist, und überhaupt zu ganz anderen Folgerungen führt.

Auf den von Hasen und andern Gattungen kleinerer jagdbarer Thiere, angerichteten Schaden, ist nach den oben entwickelten Grundsätzen die Verbindlichkeit zum Schadenersatz nicht auszudehnen, da die Hasen Feldthiere und von der Natur darauf hingewiesen sind, ihre Nahrung auf den Feldern zu suchen. Selbst nach den angenommenen allgemeinen Grundsätzen, würde man auf eine Verbindlichkeit zu Vergütung dieser Schäden nicht zurückkommen können, da die Hasen zu viel wechseln, um als Standwild bezeichnet werden zu können, und deren Vermehrung nicht sowohl von dem Willen des Jagdberechtigten, als vielmehr von climatischen Verhältnissen und dem Culturzustand und der Tragbarkeit des Bodens abhängt, hauptsächlich aber in ihrer großen Fruchtbarkeit ihren Grund hat.

Hiermit stimmen auch die Gesetzgebungen von Preußen, Baiern, Kur-Hessen, Braunschweig, Nassau, Württemberg überein. Nur in Baden und Hessen-Darmstadt sind auch die durch Hasen verursachten Schäden zu vergüten.

Referent D. Schilling: Der darauf bezügliche Theil des Deputationsberichtes sagt Folgendes:

II. Dieser Decision sind mehrfache ständische Verhandlungen über Wildschädenvergütung vorausgegangen, ohne daß sie jedoch zu einem übereinstimmenden Antrage beider Kammern geführt haben.

Sie begannen, auf Veranlassung einiger Petitionen, schon auf dem ersten constitutionellen Landtage in der zweiten Kammer (Pdt. A. v. 1834 III. Abth. 3. Bd. S. 260 flg. 275 flg. u. 278 flg. und Bd. 4 S. 490 flg.) und wurden im Laufe des vorigen Landtags noch lebhafter erneuert und fortgesetzt, indem der damaligen Ständeversammlung von mehr als 80 Gemeinden Petitionen, die Ablösung der Jagd und deren Einschränkung, so wie den Ersatz der Wildschäden betreffend, vorlagen. Die Ergebnisse der diesfälligen Verhandlungen, insofern sie auf eine neue Gesetzesvorlage über Wildschädenvergütung gerichtet sind, bestehen in Folgendem:

Am 30. Mai 1837 wurde von der zweiten Kammer der Beschluß gefaßt:

„bei der hohen Staatsregierung in Verein mit der ersten Kammer auf Revision des Patents vom 21. April 1814, die Wildschäden betreffend, und auf Vorlegung eines Gesetzes-